

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Änderung des Verfahrens 2 (QS WI)

Vom 19. Dezember 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen. Die DeQS-RL definiert in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für einrichtungsübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung von sektorspezifischen und sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) erforderlich sind.

In Teil 2 der Richtlinie sind die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren vorgesehen, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen Qualitätssicherungsverfahrens schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 3 Erforderliche Daten gemäß § 299 SGB V

Absatz 2:

Da die Auslösebedingung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausschließlich an die ersten beiden Quartale des Erfassungsjahres geknüpft ist, kann es vorkommen, dass Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im dritten oder vierten Quartal ihre Tätigkeit aufgeben und dennoch laut Richtlinie dokumentationspflichtig werden. Bei Auftreten dieses Sonderfalls können die Fragen der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation nicht mehr wahrheitsgemäß beantwortet werden, da sich die Inhalte der Einrichtungsbefragung ausschließlich auf ein komplettes Kalenderjahr beziehen (bspw. Anzahl der behandelten Fälle pro Jahr, Anzahl an durchgeführten Compliance-Überprüfungen etc.). Daher werden solche Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen von der Dokumentationspflicht der einrichtungsbezogenen Dokumentation befreit, wenn diese unterjährig ihre Tätigkeit aufgeben (bspw. Abgabe der Genehmigung für das ambulante Operieren, Schließung der Einrichtung).

Die Anzahl der ausgeschlossenen Einrichtungen wird von der jeweiligen Datenannahmestelle nach Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 DeQS-RL in der Aufstellung (Soll) separat ausgewiesen. Die entsprechenden Vorlagen stellt das IQTIG in seiner Spezifikation zur Verfügung.

Zu § 5 Festlegung der zu erhebenden Daten

Absatz 2:

Folgt die einrichtungsbezogene Spezifikation dem üblichen Spezifikationszyklus von Beschluss und Veröffentlichung im Juni-Plenum jedes Jahres, liegen zwischen dem Beschluss zur Spezifikationsempfehlung und dem Beginn des Dokumentationszeitraumes der Einrichtungsbefragung 1,5 Jahre. Aufgrund dieser enormen Zeitspanne ist es dem G-BA nicht möglich, ggf. zu reagieren und die Spezifikation zeitnah anzupassen. Daher wird zum Erfassungsjahr 2020 die Beschlussfassung als auch der Zeitpunkt der Veröffentlichung

entsprechend zeitlich festgelegt. Hierdurch wird die oben genannte Zeitspanne um 6 Monate verkürzt.

Zu § 16 Datenlieferfristen

Absatz 3:

In Absatz drei werden die Fristen hinsichtlich der Übermittlung der einrichtungsbezogenen QS-Daten der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer an die jeweilige Datenannahmestelle für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gemäß Teil 1 § 9 Absatz 1 der Richtlinie geregelt. Ebenso regelt Absatz 3 die Fristen zur Übermittlung der Sollstatistik.

Um der Datenannahmestelle bzw. der Bundesauswertungsstelle die Überprüfung der Vollständigkeit zu ermöglichen, erstellen zum einen die Krankenhäuser eine Aufstellung (Konformitätserklärung), aus der die Zahl der zu dokumentierenden Datensätze (Soll) und die Anzahl der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die wegen einer dauerhaften Beendigung der Erbringung der nach § 1 Absatz 1 und 2 maßgeblichen Operationen im Laufe des Erfassungsjahres keine einrichtungsbezogenen Daten nach § 3 Absatz 2 dokumentiert haben, hervorgeht und übermitteln diese an ihre jeweilige Datenannahmestelle. Zum anderen erstellen die jeweiligen KVen für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer eine Aufstellung, aus der die Zahl der zu dokumentierenden Datensätze (Soll) hervorgeht und übermitteln diese an die jeweilige Datenannahmestelle, auch wenn die KV diese Funktion selbst ausübt.

Die Datenannahmestellen nach Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 DeQS-RL übermitteln elektronisch, nach bundeseinheitlich vorgegebenen Format, mindestens einmal jährlich zum 23. März des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres die geprüfte Aufstellung (Soll) an die Bundesauswertungsstelle weiter. Aus dieser Aufstellung (Soll) geht hervor, welche Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen wie viele einrichtungsbezogene QS-Datensätze pro Erfassungsjahr geliefert haben.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 10. September 2019 begann die AG DeQS mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle)

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
10. September 2019	AG-Sitzung	Beratungsbeginn zum Beschlussentwurf
1. Oktober 2019	AG-Sitzung	abschließende Beratung
6. November 2019	Unterausschuss QS	Beschlussempfehlung
19. Dezember 2019	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, die *Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)* zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken